



# Stellungnahme zu Elektrizitätswirtschafts- gesetz, Energiearmuts-Definitions-Gesetz sowie Änderung Energie-Control-Gesetz

Zu dem mit Schreiben vom 4. Juli 2025 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – EIWG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG) erlassen sowie das Energie-Control-Gesetz geändert werden, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

## **Allgemeines:**

Der aktuelle Entwurf des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWG) enthält aus Sicht der Burgenland Energie zahlreiche Schwächen in Bezug auf Kundenfreundlichkeit und Fairness gegenüber Regionen mit starkem Ausbau erneuerbarer Energien. Die unpräzise Regelung zu Preisänderungen führt zu rechtlicher Unsicherheit für Kund:innen und Anbieter gleichermaßen, während die vage Ausgestaltung von Musterrechnungen und Informationsschreiben die Transparenz für Endverbraucher:innen untergräbt. Besonders kritisch ist jedoch die strukturelle Benachteiligung des Burgenlands: Trotz seiner führenden Rolle beim Ausbau erneuerbarer Energien drohen den burgenländischen Stromkund:innen künftig nahezu doppelt so hohe Netzentgelte wie in westösterreichischen Gebieten. Die Ursache liegt in einer ungleichen Kostenverteilung für den Netzausbau, obwohl die daraus resultierenden Vorteile – insbesondere für Versorgungssicherheit und Klimaziele – ganz Österreich zugutekommen. Eine bundesweit einheitliche, sozial ausgewogene Netztarifregelung wird deshalb dringend eingefordert. Zusätzlich gefährden Maßnahmen wie die verpflichtende externe Steuerbarkeit von Standard-PV-Anlagen ab 7 kWp sowie geplante Netzentgelte für Erzeuger die wirtschaftliche Attraktivität und Akzeptanz dezentraler Stromproduktion. Gerade das Burgenland, das mit innovativen Hybridparks und Speicherkonzepten bereits heute funktionierende Lösungen bietet, wird dadurch doppelt benachteiligt – finanziell und strukturell. Die geplanten Regelungen bremsen den Ausbau statt ihn zu fördern und widersprechen dem Ziel der Energieunabhängigkeit. Statt neuer Hürden braucht es klare, faire und investitionsfreundliche Rahmenbedingungen, die den Beitrag engagierter Regionen wie dem Burgenland anerkennen und honorieren.

Das Burgenland steht seit Jahren für den konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien und nimmt dabei österreichweit eine Vorreiterrolle ein. Dieser Wandel wird nicht von der Politik allein getragen, sondern maßgeblich von engagierten Bürgerinnen und Bürgern, die bereit sind, erhebliche private Mittel in die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu investieren. Solche Investitionen erfolgen nicht leichtfertig, sondern auf Grundlage sorgfältiger Kalkulationen und im berechtigten Vertrauen auf stabile und verlässliche Rahmenbedingungen. Die nachträgliche Einführung zusätzlicher Kostenfaktoren – etwa durch neue Netzentgelte für Einspeiser oder technische Auflagen – stellt einen klaren Vertrauensbruch dar. Sie entwertet bereits getätigte Investitionen und gefährdet künftige. Wer seine Energieversorgung klimafreundlich gestalten will, darf nicht mit finanziellen Nachteilen bestraft werden.

Die aktuelle Gesetzeslage sendet jedoch genau dieses Signal: Sie schwächt die wirtschaftliche Grundlage dezentraler Stromerzeugung, erschwert die Refinanzierung privater Anlagen und untergräbt damit das Fundament der Bürgerbeteiligung an der Energiewende. Gerade in einem Bundesland, das seinen Beitrag zur Versorgungssicherheit und zum Erreichen der Klimaziele überdurchschnittlich leistet, ist eine derartige Regelung völlig inakzeptabel. Wenn der Staat jene Regionen und Haushalte, die vorangehen, durch neue Belastungen faktisch ausbremst, dann wird nicht nur der weitere Ausbau erneuerbarer Energien behindert – es wird auch der Grundsatz untergraben, dass sich nachhaltiges Verhalten lohnen soll.

Zum Gesetzesentwurf des EIWG ist anzumerken, dass der Anwendungsbereich im Hinblick auf die Speicherung sowie Aggregation von Elektrizität ganz wesentlich ausgeweitet werden soll. Zum einen werden die Endkund:innenrechte gestärkt, Bürger:innenenergiegemeinschaften sowie Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften forciert und gemeinsame Energienutzung insbesondere durch Peer-to-Peer-Verträge (vgl §§ 61 ff) ermöglicht, zum anderen auch der Anwendungsbereich der Direktleitung (vgl. § 59) erweitert. Auch der Gedanke der Versorgungssicherheit (§ 70) findet sich im Gesetzesentwurf.

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird jedoch kritisch gesehen, da er keine wesentlichen Verbesserungen für die Kund:innen vorsieht. Es wird beispielsweise als nicht ausreichend gesehen, dass im Gesetzesentwurf nur die Absicht geäußert wird, dass zukünftig die Regulierungsbehörde eine Musterrechnung erarbeiten soll. Eine einfache und verständliche Musterrechnung im Gesetzesentwurf selbst wäre hingegen eine klare und einfache Regelung für die Kund:innen. Weiters enthält der Entwurf zum Kundenpreis vor allem die Möglichkeit, marktpreisabhängige Tarife anzubieten, also Tarife, die sich stündlich ändern können. Diese Möglichkeit wird kritisch gesehen, da stabile und sichere Strompreise für den Kunden wichtig sind.

Das Burgenland bekennt sich klar zur Forcierung von Energiegemeinschaften. Viele burgenländische Haushalte sind bereits Teil einer Energiegemeinschaft. Dauerhafte, faire und günstige Energiepreise sind für die Menschen – insbesondere in einer Zeit, in der die zukünftige Entwicklung der Energiepreise schwer abschätzbar ist – attraktiv. Diese Energiegemeinschaften ermöglichen es den Menschen sich am Ausbau der erneuerbaren Energien zu beteiligen und sie gleichzeitig mit günstigen und stabilen Energiepreisen zu versorgen. Weiters wird kritisch gesehen, dass es keine klaren Regelungen zu Tarifänderungen gibt. Bei Versicherungs-, Bank- und Handyтарifen gibt es klare rechtliche Regelungen, wie Tarifänderungen möglich sind, nur bei Energietarifen ist das nicht der Fall. Hier wäre im Interesse der Kund:innen eine klare und nachvollziehbare Regelung erstrebenswert.

Zudem wäre eine Vereinheitlichung der Netztarife wünschenswert. Die in Österreich existierende Vielzahl an Netztarifen macht den Strommarkt für die Kund:innen nicht einfacher, verständlicher oder unbürokratischer. Der Entwurf des Gesetzes sollte zur Vereinheitlichung der Netztarife genutzt werden, um die Netzkosten für die Endkund:innen zu senken.

## **Zu Artikel 1:**

### **Zu § 39:**

Gemäß § 39 Abs. 1 soll die Regulierungsbehörde eine Musterrechnung erstellen und auf ihrer Website veröffentlichen. Diese Bestimmung wird kritisch gesehen, da sie wenig konkrete Vorgaben für eine, für die Kund:innen bedeutende, Information enthält. Eine Musterrechnung beispielsweise als Anlage zum Gesetz wäre eine klare und eindeutige Regelung im Interesse der Endkund:innen. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung der Musterrechnung wiederum der Regulierungsbehörde zu überlassen spricht nicht für die klare Absicht, konkrete Regeln zu fassen.

### **Zu § 70b:**

Gemäß § 70b sind Betreiber von neuen Photovoltaikanlagen mit einer netzwirksamen Leistung von mindestens 7 kW ab dem 1. Juni 2026 verpflichtet, ihre Anlagen mit einer technischen Einrichtung zur Steuerbarkeit auszustatten. Die technische Einrichtung hat über eine in den Sonstigen Marktregeln näher zu definierende standardisierte Schnittstelle zu verfügen, was zur leichteren Netzregulierung nachvollziehbar ist. Für Betreiber von Kleinanlagen bedeutet dies aber einen entsprechenden Aufwand, zumal die bei der Herstellung der technischen Steuerbarkeit anfallenden Kosten vom Betreiber zu tragen sind. Mit dieser zusätzlichen Verpflichtung für die Betreiber steigen die Kosten für eine Photovoltaikanlage um ca. 10%, was dazu führen wird, dass weniger Photovoltaikanlagen errichtet werden und somit diese Bestimmung dem Ziel der Forcierung von erneuerbaren Energien entgegensteht.

### **Zu §§ 82ff:**

Netzbetreiber werden nur unter bestimmten Voraussetzungen Energiespeicheranlagen (§§ 82 ff) betreiben können. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass, geht man von der Begriffsbestimmung der Energiespeicherung aus, auch die Wasserstofferzeugung darunter fällt bzw. die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform oder Nutzung als anderer Energieträger.

Die geplante Regelung im Entwurf, wonach Stromspeicher – abhängig von der Richtung des Energieflusses – entweder als Verbraucher oder als Einspeiser eingestuft werden, hätte zur Folge, dass sie bei Netzentgelten, Abgaben und Umlagen doppelt belastet würden: einmal beim Laden und erneut bei der Rückspeisung ins Netz. Diese Vorgehensweise steht im Widerspruch zum erklärten Ziel, Speicher als flexible, systemstabilisierende Komponenten im Energiesystem zu verankern. Sie würde die wirtschaftliche Nutzung von Speichern deutlich erschweren und Investitionen in diese Schlüsseltechnologie der Energiewende ausbremsen. Daher wäre es sinnvoll, Stromspeicher eigenständig zu kategorisieren und nicht nach dem klassischen Schema von Erzeugern und Verbrauchern zu behandeln. Nur so kann ihre Rolle als netzdienliches und effizientes Bindeglied im Energiesystem angemessen berücksichtigt werden.

**Zu § 94a:**

Gemäß § 94a hat im Fall eines neuen oder geänderten Netzzugangs einer Windkraftanlage oder nach Ablauf des Zeitraums gemäß § 96 Abs. 2 der Netzbetreiber nach Maßgabe der Abs. 5 und 6 das Recht, die netzwirksame Leistung dauerhaft dynamisch zu begrenzen (Spitzenkappung).

Dies widerspricht den Intentionen der Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Wenn auch die Netzstabilität jedenfalls sicherzustellen ist, so nicht zu Lasten der regenerativen Energiequellen. Jene Bundesländer, die beim Ausbau der PV und Windkraft schon große Fortschritte zu Erreichung der Klimaziele gemacht haben, werden dadurch weiter massiv benachteiligt. Die Übertragungsnetzbetreiber hätten hier österreichweit für die Energie aufzukommen, um alle Kund:innen gleichmäßig zu belasten. Grünstrom würde für definierte Erzeugungsanlagen damit einen massiven Nachteil erleiden. Inwieweit eine derartige Regelung, berücksichtigt man beim Bau und Betrieb von erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen ein öffentliches Interesse, gleichheitswidrig ist, bleibt dahingestellt.

Vielmehr sollte ein Ausbau der bestehenden Netze statt eine Abregelung bevorzugt werden. Im Burgenland werden bei Hybridparks große Photovoltaikanlagen und Windanlagen an einem Netzanschlusspunkt zusammengeschaltet. Für den Fall, dass Wind- und Photovoltaikerzeugung zeitlich gemeinsam stattfinden, ist ein eigener Parkregler vorgeschaltet, der eine Netzüberbeanspruchung verhindert. Um auch diese wenigen Stunden der Abregelung zu vermeiden, werden im Burgenland Wind- und Photovoltaik-Parks in Kombination mit großen Speichern errichtet.

**Zu § 97 Abs. 4:**

Die geplante Regelung stellt einen kaum kalkulierbaren Kostenfaktor für Betreiber erneuerbarer Energieanlagen dar und erschwert dadurch die Finanzierung entsprechender Projekte erheblich. Durch die Unsicherheit darüber, in welchem Ausmaß und zu welchen Bedingungen Einspeisungen künftig begrenzt werden dürfen, entsteht ein erhebliches wirtschaftliches Risiko, das in die Projektkalkulation einkalkuliert werden muss. Dies führt nicht nur zu höheren Finanzierungskosten für neue Anlagen, sondern könnte in weiterer Folge auch die Kosten der EAG-Förderung verteuern, da Projektentwickler Risiken in der Planung und Umsetzung an die Förderstelle weitergeben. Besonders problematisch ist, dass bislang nicht nachvollziehbar geregelt ist, welche Einspeiser im Fall von Netzengpässen zuerst abgeregelt werden und nach welchen Kriterien diese Entscheidung getroffen wird. Diese Intransparenz gefährdet die Investitionssicherheit für sämtliche erneuerbaren Erzeugungsprojekte – von kleinen PV-Anlagen bis hin zu großen Wind- oder Hybridparks. Solange keine konkrete und nachvollziehbare Analyse sowie eine quantitative Bewertung durch die Austrian Power Grid (APG) und die E-Control vorliegt, sollte von einer verpflichtenden Leistungsbeschränkung Abstand genommen werden. Stattdessen sollte – analog zum klassischen Engpassmanagement – jede Form der Abregelung nur mit einem klar geregelten Kostenersatz zulässig sein. Nur so kann sichergestellt werden, dass der dringend notwendige Ausbau erneuerbarer Energien nicht durch planungs- und finanzierungsseitige Unsicherheiten behindert wird.



### **Zu § 120:**

Die im § 120 Abs. 2 vorgesehene Regelung, wonach das Netznutzungsentgelt künftig unabhängig von der Richtung des Stromflusses sowohl von Entnehmern als auch von Einspeisern pro Zählpunkt zu entrichten ist, ist aus mehrfacher Sicht entschieden abzulehnen. Es ist unverständlich, dass gerade jene Akteure, die durch die Einspeisung von erneuerbarem Strom zur Erreichung der nationalen und europäischen Klimaziele beitragen, mit zusätzlichen finanziellen Belastungen konfrontiert werden sollen. Diese Maßnahme trifft insbesondere Betreiber von Photovoltaikanlagen hart, da sie unmittelbar die Wirtschaftlichkeit neuer Projekte verschlechtert und somit die Motivation zum Ausbau massiv hemmt. Je höher der Anteil eingespeisten Stroms aus erneuerbaren Quellen, desto höher fällt das Netznutzungsentgelt aus – ein völlig kontraproduktiver Anreiz, der dem Ziel eines flächendeckenden Ausbaus erneuerbarer Energien diametral widerspricht. Besonders problematisch ist dabei, dass große Einspeiser – etwa aus Regionen wie dem Burgenland, die beim Ausbau der Erneuerbaren vorangehen – überproportional benachteiligt werden. Anstatt diese Vorreiter zu entlasten und zu fördern, werden sie durch diese Regelung faktisch bestraft. Die Einführung von Netzentgelten für Einspeiser wirkt wie eine Strafsteuer auf klimafreundliches Verhalten, untergräbt die Energiewende und konterkariert die unionsrechtlich verbindlichen Klima- und Energieziele. Ein derartiger ordnungspolitischer Rückschritt gefährdet nicht nur Investitionen in Erzeugungsanlagen, sondern auch die notwendige Weiterentwicklung der Verteilernetze – und ist daher sowohl klimapolitisch als auch systemisch völlig verfehlt.

Im Übrigen kann diese Maßnahme zu einer Verlagerung der Stromproduktion führen: In zahlreichen Staaten rund um Österreich werden Stromerzeuger bei den Netzentgelten deutlich entlastet oder gänzlich davon ausgenommen. Im Vergleich dazu sind österreichische Erzeugungsbetriebe erheblich schlechter gestellt, was ihre Wettbewerbsfähigkeit auf internationaler Ebene spürbar einschränkt. Diese Ungleichbehandlung schafft nicht nur Standortnachteile, sondern erhöht auch das Risiko, dass Investitionen in neue Erzeugungsanlagen künftig verstärkt ins Ausland abwandern und die heimische Stromproduktion langfristig geschwächt wird.

### **Zu § 122:**

Durch das Netzanschlussentgelt, das mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses fällig wird - wobei noch die anteiligen Kosten für den notwendigen Ausbau einzubeziehen sind - werden jene Netzbenutzer, die neue erneuerbare Anlagen bauen und in Betrieb nehmen und somit gleichzeitig einen wesentlichen Beitrag zum Ausstieg aus fossilen Elektrizitätserzeugungsanlagen leisten, übergebührend in Anspruch genommen.

### **Zu § 128:**

Es wird angeregt, in einem Abs. 3 ausdrücklich die Möglichkeit aufzunehmen, Systemnutzungsentgelte bundesweit zu verteilen. Der Gesetzestext sollte daher um folgenden Satz ergänzt werden: „Die Abschätzung gemäß Abs. 1 kann Vorschläge zur sachgerechten Aufteilung von Kosten zwischen Netzbenutzern und Netzbereichen enthalten, insbesondere zur bundesweiten Verteilung von Kosten gemäß Abs. 2.“ Diese Ergänzung ist notwendig, um einen fairen und solidarischen Ausgleich zwischen den Bundesländern zu ermöglichen – insbesondere mit Blick auf jene Regionen, die bereits heute erhebliche Investitionen in

den Ausbau erneuerbarer Energien tätigen. Der Umbau des Energiesystems zur Erreichung der Klimaziele ist ein gesamtösterreichisches Anliegen. Es kann daher nicht sein, dass einzelne Bundesländer – wie etwa das Burgenland – überproportional mit Netzkosten belastet werden, nur weil sie frühzeitig und konsequent in erneuerbare Erzeugungs- und Netzkapazitäten investieren. Ohne eine bundesweite Verteilung der damit verbundenen Kosten drohen gravierende Ungleichgewichte: Während in manchen Regionen die Versorgung weiterhin auf fossile oder importierte Energie setzt, müssen andere die finanziellen Folgen des Ausbaus allein tragen – obwohl die Netzinfrastruktur und die dort erzeugte Energie letztlich dem gesamten Bundesgebiet zugutekommen. Eine gesetzlich verankerte Möglichkeit zur bundesweiten Kostenverteilung ist daher nicht nur eine Frage der Gerechtigkeit, sondern auch ein entscheidender Anreiz für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien. Nur wenn die Systemkosten fair verteilt werden, kann die Energiewende österreichweit gelingen, ohne einzelne Regionen wirtschaftlich zu überfordern oder Investitionsbereitschaft zu gefährden.

### **Zu § 132:**

Es wird angeregt, das Engpassmanagement im Übertragungsnetz dahingehend auszustatten, dass der Regelzonenführer die Kosten nicht nur an die betroffenen Verteilernetzbetreiber, Betreibern von Stromerzeugungsanlagen und Energiespeicheranlagen weitergeben kann, sondern österreichweit auch auf alle Kunden des Übertragungsnetzes ausrollt. Den erneuerbaren Energiequellen "nur" einen Vorrang einzuräumen, erscheint zu wenig und fördert auch nicht den weiteren Ausbau von Grünstrom sowie den damit notwendig werdenden Netzausbau im Verteilernetz.

Wenngleich der Schutz der einkommensschwachen Haushalte im Gesetzesentwurf positiv gesehen wird, lassen die aufgezeigten Themen keinen innovativen Zugang zur raschen Umstellung der bisherigen Energieversorgung erkennen, zumal die erneuerbare Stromerzeugung dadurch erheblich gehemmt wird.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates, allen Ämtern der Landesregierung sowie der Verbindungsstelle der Bundesländer übermittelt.